



An einen Haushalt

## AMTLICHE MITTEILUNG

### INHALT:

- |    |  |
|----|--|
| 1. | Heizkostenzuschuss des Landes OÖ. – Aktion 2019/2020 |
| 2. | Kindergartenanmeldung für das KG- Jahr 2020/2021     |
| 3. | Stellenausschreibung Bauhoffacharbeiter(in)          |
| 4. | Vorschau Veranstaltungen                             |

### 1. Heizkostenzuschuss des Landes OÖ. – Aktion 2019/2020

Die Oö. Landesregierung hat für die Heizperiode 2019/2020 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses in Höhe von **152 Euro** an sozial bedürftige Personen beschlossen. Die Antragstellung hat bis spätestens **17. April 2020** beim **Gemeindeamt** zu erfolgen. Die Einkommensverhältnisse des Jahres 2019 sind anzuwenden. Für die Feststellung der Einkommensgrenzen sind die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2020 heranzuziehen.

Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den **Hauptwohnsitz** handeln, die Wohnung muss im Bundesland **Oberösterreich** sein und ständig bewohnt sein. Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich.

Folgende Voraussetzungen sind dabei besonders zu beachten:

- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche **Nettoeinkommen** aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2020 nicht übersteigt (alleinstehende Personen € 933,06, Ehepaare/Lebensgemeinschaften € 1.398,97, je Kind € 173,04). Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit Erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 933,06 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern gilt ebenfalls jeweils dieser Richtsatz.
- BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2019 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.
- Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
- An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigten/n sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern – bei Anrechnung beider Einkommen – ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.
- Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

## 2. Kindergartenanmeldung für das KG-Jahr 2020/2021

Das nächste Kindergartenjahr 2020/2021 beginnt voraussichtlich am 7. September 2020. Es ist daher erforderlich, dass alle künftigen Kindergartenbesucher angemeldet werden. **Nachträgliche Anmeldungen**, welche zu einer Veränderung der Gruppenanzahl führen, können **eventuell nicht mehr berücksichtigt werden**. Der Besuch des Kindergartens **im letzten Jahr vor Schulbeginn ist verpflichtend**. Die Anmeldung für die Kinder aus Schwand im Innkreis erfolgt am

**Kindergartenkinder: Mittwoch, den 12. Februar 2020 von 14.00 – 17.00 Uhr**  
(zum Eintrittszeitpunkt über 3 Jahre alt)

**Krabbelkinder: Donnerstag, den 13. Februar 2020 von 15.00 – 17.00 Uhr**  
(zum Eintrittszeitpunkt unter 3 Jahre alt)

**im Kindergarten Handenberg.**

Sollten Sie an diesen Terminen verhindert sein, wenden sie sich bitte an Frau Russinger, Tel. Nr.: +437748/8085-40. Bei der Anmeldung werden die Eltern über die Betriebsorganisation (Öffnungszeiten, Mittagessen, Ferien, usw.) informiert. Es ist notwendig, Ihr Kind zur Anmeldung mitzubringen und den Kindergärtnerinnen vorzustellen. Weiters sind die Geburtsurkunde, die Impfkarte des Kindes und die Sozialversicherungsnummer (Eltern und Kind) sowie eine E-Mail Adresse eines Elternteiles mitzubringen. Eingehoben wird bei der Anmeldung auch eine Einschreibgebühr in der Höhe von Euro 80,--. Dieser Betrag wird zu Beginn des Kindergartenjahres mit den Kosten für den Materialbeitrag gegen verrechnet.

## 3. Stellenausschreibung Bauhoffacharbeiter(in)

Aufgrund des Vorstandsbeschlusses des Gemeindeverbandes Dienstleistungszentrum Adenberg vom 14. Jänner 2020 werden in Anwendung der Bestimmungen des öö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 LGBl.Nr. 52/2002 (öö.GDG 2002) i.d.g.F., und in Verbindung mit der öö. Gemeinde-Einreichungsverordnung, LGBl.Nr. 53/2002 i.d.g.F., freie Vertragsbedienstetenstellen



### **Bauhoffacharbeiter(in)**

in der Funktionslaufbahn GD 19.1 (Facharbeiter/in) mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden zur ehestmöglichen Besetzung öffentlich ausgeschrieben. Die Anstellung erfolgt unbefristet. Wir bieten ein Anfangsjahresgehalt von derzeit mind. 30.660,00 Euro brutto. Bei anrechenbaren Vordienstzeiten ist eine höhere Einstufung möglich. Personenbezogene Bezeichnungen dieser Stellenausschreibung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Ausschreibung im vollen Wortlaut mit den unbedingt zu erfüllenden, den gewünschten besonderen Aufnahmevoraussetzungen ist auf der Homepage der Mitgliedsgemeinden unter [www.handenberg.ooe.gv.at](http://www.handenberg.ooe.gv.at), [www.gilgenberg.at](http://www.gilgenberg.at), [www.schwand.at](http://www.schwand.at) und [www.st-georgen-fillmannsbach.ooe.gv.at](http://www.st-georgen-fillmannsbach.ooe.gv.at) veröffentlicht.

Das Bewerbungsschreiben samt den entsprechenden Unterlagen (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, Arbeitszeugnisse udgl.) ist bis spätestens **Freitag, 07. Februar 2020, 12.00 Uhr** beim Gemeindeamt Handenberg, 5144 Handenberg, Nr. 11 einzureichen.

Zu spät einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

## 4. Vorschau Veranstaltungen

01.02.2020	Theater	Theatergruppe	Sportheim	20.00 Uhr
02.02.2020	Theater	Theatergruppe	Sportheim	19.00 Uhr
02.02.2020	4. Kinderschitag	Schiclub	Parkplatz	07.00 Uhr
05.02.2020	Monatsübung	Feuerwehr	FF Zeugstätte	19.30 Uhr
08.+09.02.2020	Theater	Theatergruppe	Sportheim	20.00 Uhr
08.02.2020	Anbetungstag		Pfarrkirche	09.00 Uhr
09.02.2020	Pfarrfrühschoppen		Pfarrheim	Nach Kirche
09.02.2020	Theater	Theatergruppe	Sportheim	17.00 Uhr
12.02.2020	Theater	Theatergruppe	Sportheim	20.00 Uhr
14.+15.02.2020	Theater	Theatergruppe	Sportheim	20.00 Uhr
22.02.2020	Kinderfasching	Sportverein	Sportheim	14.00 Uhr
29.02.2020	Vollversammlung	Feuerwehr	Dorfwirtin	20.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen  
**Johann Prielhofer eh.**  
Bürgermeister